

- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WÖHNBÄUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - SOL SONDERBAUFLÄCHEN
 - SONDERGEBÄUDE
 - SONDERGEBÄUDE LÄDEN
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
-
- BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 - VORHANDENE BAUTEN

Verordnung
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 9
Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 911) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauverordnungen vom 21. Juli 1961 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 233) und des § 12 der Verordnung über Bauverordnungen vom 10. November 1956 (Rechtsverordnung - Seite 951) wird verordnet:

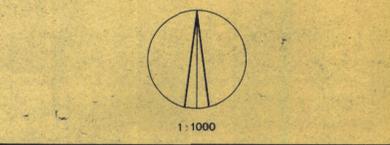
§ 1
(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 9 für das Plangebiet Schönfelder Straße - Chaussee der Planstücke 1770, 1795 und 2190 sowie Nord- und Ostseite des Planstückes 2190 der Gemeinde Wilhelmsburg - Teil der Windmühle (Hafen-Haus, Grundstück 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in konsensiver Einsicht für jedermann einsehbar.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.
- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.
- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.
- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.
- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.
- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.
- Die Grund- und Grundstückspläne nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Einsparungsmaßnahmen) vom 26. Juli 1960 (Einsparungsmaßnahmen - Seite 427) dürfen nicht übertragen werden. Waplanungen sind im Widerspruch mit der genehmigten Nutzung bis zur Festlegung der Waplan-Charakteristika zulässig und im Sonderbereich Läden oberhalb der Straße unzulässig.

Gegen die in der Verordnung des Senats, Hamburg, den 1. Juni 1965.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
WILHELMSBURG 9

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 713

HAMBURG, DEN 28. MAI 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
Baudirektor

Freigelegt durch Verordnung/Gesetz vom 1. Juni 1965 (GVBl. S. 110)
In Kraft getreten am 1. Juni 1965

Hamburg, den 4. Juni 1965
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Schulstraße 6
Tel. 54 10 04

Nr. 2294 Archiv

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 15

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 15 für das Plangebiet Berner Straße — Schierenberg — Bartiner Weg — Südwestgrenze des Flurstücks 2481 der Gemarkung Oldenfelde — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplan wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschosßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile

anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die Nutzung der Flurstücke 695, 696 und 2612 der Gemarkung Oldenfelde bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 9

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 9 für das Plangebiet Schönenfelder Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1770, 1766 und 2190 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2193 der Gemarkung Wilhelmsburg — Bei der Windmühle (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplan wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschosßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleiben Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 1965.